Konjunkturelles Kurzarbeitergeld (Kug) im Zusammenhang mit Covid-19

Informationen für Arbeitgeber, Kammern und Verbände

Wozu dient Kurzarbeitergeld (Kug)?

Kurzarbeitergeld gleicht einen vorrübergehenden und unvermeidbaren Verdienstausfall zumindest teilweise aus.

Dabei bleiben Arbeitsplätze für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer **erhalten**.





Argumente für die Inanspruchnahme von Kug

Aus Sicht des UNTERNEHMENS

ARBEITGEBER



- Erhalt der eingearbeiteten
 Arbeitskräfte und betrieblichen
 Beschäftigungsstruktur
- Anpassung an kurzfristige Produktionsschwankungen
- Zügige Umstellung auf Vollarbeit

ARBEITNEHMER



- Vermeidung von Arbeitslosigkeit
- Existenzsicherung
- Lohnausfallvergütung
- Soziale und betriebliche
 Anwartschaften bleiben bestehen

Aus Sicht der ALLGEMEINHEIT



- Hoher Beschäftigungsstand
- Existenzsicherung und Erhalt der Arbeitgeber
- Förderung von Wirtschaftswachstum
- Sicherung der Kaufkraft und damit des Lebensstandards → Sozialer Frieden
- Erhalt des Steueraufkommens und der Sozialversicherungsbeiträge

Formen der Kurzarbeit



Konjunkturelles Kurzarbeitergeld

Saison-Kurzarbeitergeld Transfer-Kurzarbeitergeld



Relevanz im Zusammenhang mit Covid-19

Anspruchsvoraussetzungen - § 95 SGB III

Welche Anspruchsvoraussetzungen müssen bei Kurzarbeit vorliegen?





Erheblicher Arbeitsausfall - § 96 SGB III



1. unvermeidbar

- Abbau von Überstunden, Resturlaub (Jahr 2019) und Arbeiten auf Lager Hinweis: Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden wird vollständig verzichtet



2. vorübergehend

voraussichtlich kann in absehbarer Zeit wieder im normalen Umfang gearbeitet werden

3. Wirtschaftliche Ursachen oder Unabwendbares Ereignis

Im Zusammenhang mit Covid-19:

z. B. Fehlende Lieferungen (= wirtschaftliche Ursache) oder staatliche Schutzmaßnahmen (= unabwendbares Ereignis)

4. Umfang des Arbeitsausfalls

Im jeweiligen Kalendermonat müssen **mind.** 10 % der in dem Betrieb **beschäftigten** Arbeitnehmer von einem **Entgeltausfall** von jeweils mehr als 10 % ihres Bruttoentgeltes betroffen sein.





Betriebliche Voraussetzungen - § 97 SGB III

betriebliche Voraussetzungen

- Im Betrieb muss mindestens ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin beschäftigt sein



Hinweis:

Betrieb im Sinne der Kurzarbeitergeld-Vorschriften kann auch eine Betriebsabteilung sein

Persönliche Voraussetzungen - § 98 SGB III

Persönliche Voraussetzungen

- Die Arbeitnehmer müssen:
 - versicherungspflichtig beschäftigt und
 - ungekündigt sein



Hinweis:

Kurzarbeitergeld im Krankheitsfall ist möglich, solange Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall besteht (ab dem Krankengeldbezug nicht mehr)

Anzeige über Arbeitsausfall - § 99 SGB III

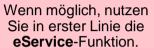


Was ist bei der Anzeige KuG zu beachten?

Die Anzeige muss:

- 1. schriftlich oder elektronisch erfolgen (Post, E-Mail oder eServices)
- 2. bei der für den Betriebssitz zuständigen Agentur für Arbeit erfolgen
- 3. glaubhaft begründet sein
- spätestens in dem Monat vorliegen, für den erstmalig Kurzarbeitergeld gezahlt werden soll
- 5. durch den Arbeitgeber oder den Betriebsrat gestellt werden

HINWEIS:



Alternativ können Sie die Anzeige auch per **Post** oder **E-Mai**l an die zuständige Agentur für Arbeit senden.

In den nachfolgenden Seiten werden die entsprechenden Kommunikationswege beschrieben.

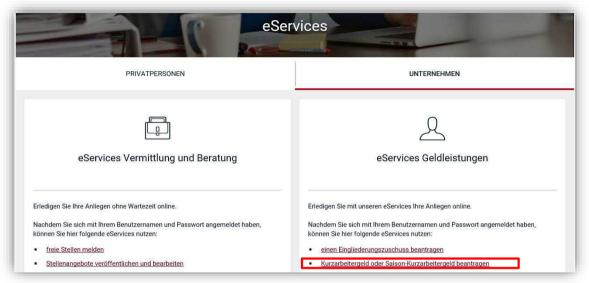
Welche Unterlagen werden benötigt?

- Anzeige über den Arbeitsausfall
- Begründung zum Arbeitsausfall
- Eine Vereinbarung mit dem Betriebsrat oder der Einverständniserklärung der von Kurzarbeit betroffenen beschäftigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Kann eventuell auch nachgereicht werden, z.B. bei Quarantäne)



"Anzeige über Arbeitsausfall" über eServices stellen

1. Rufen Sie die <u>eServices</u> der Bundesagentur für Arbeit auf.

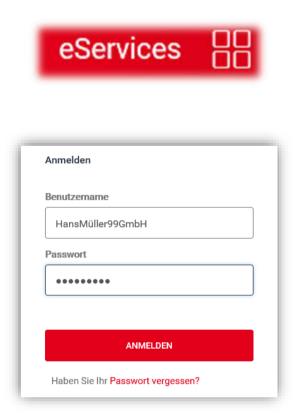


2. Für die "Anmeldung" benötigen Sie Ihren Benutzernamen und Ihr Kennwort!

Video eServices-Anmeldung/Registrierung

Sollten Sie sich noch nicht registriert haben oder sollten Sie Ihre Zugangsdaten nicht "zur Hand haben", **nehmen**Sie bitte Kontakt mit Ihrem örtlichen Arbeitgeber-Service auf. Dieser wird Ihnen die notwendigen Daten zukommen lassen.

<u>Video - Anzeige auf Arbeitsausfall ONLINE stellen (Kurzarbeit)</u>



Alternative Wege auf der nächsten Seite



"Anzeige über Arbeitsausfall" über unsere Homepage <u>www.arbeitsagentur.de</u> stellen

 Alle Unterlagen zum Thema Kurzarbeitergeld finden Sie auf der Seite <u>www.arbeitsagentur.de</u> unter dem Reiter <u>"Unternehmen"</u>



Unter der Rubrik
 "Finanzielle Hilfen und
 Unterstützungen" finden
 Sie das Themengebiet
 "Kurzarbeitergeld"



 In der Rubrik "Downloads" finden Sie die entsprechenden Dokumente für die Anzeige auf Arbeitsausfall.

Hinweis:

Sie können die Dokumente entweder per Post oder per E-Mail an Ihre zuständige Agentur für Arbeit senden (Betriebssitz).



Berechnung und Höhe des Kurzarbeitergeld – Teil I

Für jeden von Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten, kann Kurzarbeitergeld beantragt werden.

Sollentgelt (Brutto)

Das Entgelt, das der Arbeitnehmer erarbeitet hätte, wenn er in dem Kalendermonat in Vollarbeit gewesen wäre.

Kurzarbeitergeld (Nettoentgeltdifferenz)

60 % ohne Kind 67 % mit Kind

Istentgelt (Brutto)

Das Entgelt, das der Arbeitnehmer im Kalendermonat tatsächlich erarbeitet hat. Der Unterschiedsbetrag (Nettoentgeltdifferenz) ergibt sich aus:

- pauschalierten Nettoentgelt vom Soll-Entgelt und dem
- pauschalierten Nettoentgelt vom Ist-Entgelt.



Die **SV-Beiträge** (AN+AG-Anteil) dieser Beschäftigten **für die ausgefallenen Arbeitsstunden** werden zu **100 Prozent** übernommen.



Berechnung und Höhe des Kurzarbeitergeld – Teil II

Beispiel:

Ein Arbeitgeber beantrag für Herrn Müller (verheiratet, 1 Kind) Kug. Herr Müller hätte im vollen Kalendermonat 2000 Euro Brutto erarbeitet. Aufgrund der aktuellen konjunkturellen Situation konnte Herr Müller jedoch nur die Hälfte seiner Arbeitszeit beschäftigt werden.

Sollentgelt (Brutto)

2000 Euro bei 160 Stunden

Kurzarbeitergeld (Nettoentgeltdifferenz)

Istentgelt (Brutto)

1000 Euro bei 80 geleisteten Stunden 1 Kind und daher 67 Prozent



Kurzarbeitergeld selbst ausrechnen:

<u>Tabelle zur Berechnung des</u> Kurzarbeitergeldes (Kug)

Rechner Kurzarbeitergeld

Die genaue Berechnung finden Sie im Back-up

Was passiert bei vollständigen Arbeitsausfall mit entsprechenden Entgeltausfall?

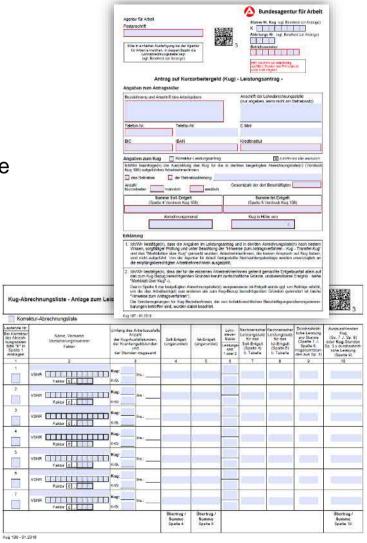
Ob der Arbeitsausfall Stunden, Tage oder sogar Wochen umfasst, richtet sich nach der Auftragslage und den Vereinbarungen im Unternehmen. Bei der "Kurzarbeit null" beträgt der Arbeitsausfall 100 Prozent, das heißt die Arbeit wird für eine vorübergehende Zeit vollständig eingestellt.

Abrechnungsverfahren

Wie geht es nach Stellen der Anzeige KuG weiter?

- Der Arbeitgeber berechnet das Entgelt für die geleisteten Stunden sowie den Ausfall der nicht geleisteten Stunden (die Lohnabrechnungssysteme sind meistens dafür ausgelegt)
- Der Arbeitgeber füllt einen Leistungsantrag sowie die dazugehörigen Abrechnungslisten aus
- 3. Der Antrag sowie die Abrechnungslisten müssen innerhalb von drei Monaten nach Ende des Abrechnungszeitraum bei der zuständigen Agentur für Arbeit eingereicht werden.





In Kürze: In drei Schritten zum Kurzarbeitergeld

Die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (vbw) hat für jeden Schritt ein passendes Video erstellt, in dem der jeweilige Prozessschritt kurz erklärt wird.







zum Video

zum Video

zum Video

Weitere Informationen und Hinweise

Allgemeine Informationen für Unternehmen auf www.arbeitsagentur.de

Ihren Arbeitgeber-Service vor Ort

erreichen Sie täglich

von 08:00 bis 18:00 Uhr

unter

0800 4 5555 20

Back-up

Hier finden Sie zu einigen Themen vertiefte Erklärungen.

Erheblicher Arbeitsausfall – Abbau von Überstunden I



Soweit es den Umfang von 10 Prozent der ohne Mehrarbeit geschuldeten Jahresarbeitszeit einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers übersteigt (§ 96 Abs. 4 Satz 3 Nr. 4 SGB III)

Beispiel

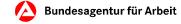
Jahresarbeitszeit	1.950 Stunden
-------------------	---------------

(52 x 37,5 Stunden wöchentlich)

Arbeitszeitguthaben 220,5 Stunden

10 % der Jahresarbeitszeit 195,0 Stunden

Geschütztes Arbeitszeitguthaben 25,5 Stunden



Erheblicher Arbeitsausfall – Abbau von Überstunden II



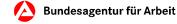
Arbeitszeitguthaben hat länger als ein Jahr unverändert bestanden (§ 96 Abs. 4 Satz 3 Nr. 4 SGB III)

Beispiel

Kontostand des Arbeitszeitkontos vor der Kurzarbeit 220,5 Stunden

Kleinster Monatswert der letzten 12 Monate 130,0 Stunden

Geschütztes Guthaben nach § 96 Abs. 4 Satz 3 Nr. 5 130,0 Stunden



Erheblicher Arbeitsausfall – Abbau von Überstunden III



000 F 01 - - I - -

Liegen beide Fälle vor, kommt die für den Arbeitnehmer günstigste Regelung zur Anwendung

Kontostano	i des Arbeitszeitk	contos vor der	Kurzarbeit	220,5 3	stunaen

10 % der Jahresarbeitszeit sind nach § 96 Abs. 4 Satz 3 195,0 Stunden

Nr. 4 195,0 Stunden einzubringen

Geschütztes Guthaben 25,5 Stunden

Kleinster Monatswert der letzten 12 Monate 130,0 Stunden

Geschütztes Guthaben nach § 96 Abs. 4 Satz 3 Nr. 5 130,0 Stunden

Von den 220,5 Stunden auf dem Arbeitszeitkonto sind daher 90,5 Stunden (220,5 ./. 130 Stunden) zur Vermeidung von Arbeitsausfällen einzubringen.

Berechnung und Höhe des Kurzarbeitergeld – Berechnung Beispiel Herr Müller

Beispiel:

Ein Arbeitgeber beantrag für Herrn Müller (verheiratet, 1 Kind) Kug. Herr Müller hätte im vollen Kalendermonat 2000 Euro Brutto erarbeitet. Aufgrund der aktuellen konjunkturellen Situation konnte Herr Müller jedoch nur die Hälfte seiner Arbeitszeit beschäftigt werden.

Sollentgelt Leistungssatz

1.072 Euro

Kurzarbeitergeld

(Nettoentgeltdifferenz = 1.072 ./. 536) **536 Euro**

1 Kind und daher 67 Prozent

Istentgelt Leistungssatz

536 Euro



Nebenverdienst bei Kurzarbeit



Wird die Nebenbeschäftigung vor dem Bezug von Kurzarbeitergeld aufgenommen, wird sie nicht aufs Kurzarbeitergeld angerechnet. Dabei gilt keine vorherige Mindestdauer

Verfahren:

Nebenverdienst wird von Zweitarbeitgeber ausgezahlt.

Beginn vor KUG

Beginnt die Aufnahme einer Nebentätigkeit aber während des Bezugs von Kurzarbeitergeld, so erfolgt eine Anrechnung und damit einhergehend, die Kürzung des Kurzarbeitergeldes.

Achtung neu ab 27.03.:

Minijobs bis € 450,00 in systemrelevanten Branchen werden **nicht** angerechnet.

Verfahren:

Nebenverdienst wird von Zweitarbeitgeber ausgezahlt. Wenn Anrechnung, kürzt Erstarbeitgeber den Auszahlungsbetrag.

Beginn während KUG



In der Zeit vom 1. April 2020 bis 31. Oktober 2020 wird, abweichend von § 106 Absatz 3, Entgelt aus einer anderen, während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigung in systemrelevanten Branchen und Berufen dem Ist-Entgelt nicht hinzugerechnet, soweit das Entgelt aus der neu aufgenommenen Beschäftigung zusammen mit dem Kurzarbeitergeld und dem verbliebenen Ist-Entgelt aus der ursprünglichen Beschäftigung die Höhe des Soll-Entgelts aus der Beschäftigung, für die Kurzarbeitergeld gezahlt wird, nicht übersteigt.

Verfahren:

Nebenverdienst zahlt Zweitarbeitgeber aus.

Sonderregelungen vom 01.04.-31.10.20

Nebenverdienst ist vom Arbeitnehmer dem Hauptarbeitgeber gegenüber anzuzeigen und von diesem zu genehmigen.

